

Antrag auf Akkreditierung als leitender Prüfer

gemäss Rz. 17 ff. des Reglements Kontrollverfahren

in der 10. Fassung vom 30. Oktober 2019

Beilage zum Antrag auf Akkreditierung als FI-Prüfstelle

Nach Einsicht in das Selbstregulierungsreglement der SRO/SLV (SRR), die darin erwähnten weiteren Reglemente und Unterlagen sowie die Anforderungen gemäss Art. 24a Abs. 3 GwG (Geldwäschereigesetz, SR 955.0) und Art. 22b GwV (Geldwäschereiverordnung, SR 955.01) bin ich zum Schluss gekommen, dass ich die Voraussetzungen für eine Akkreditierung als leitenden Prüfer für die bei der SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediäre erfülle. Ich stelle deshalb den Antrag, von der SRO/SLV als leitenden Prüfer akkreditiert zu werden.

1. FI-Prüfstelle

Ich bestätige hiermit, beim nachfolgend aufgeführten Unternehmen die Funktion des leitenden Prüfers im Zusammenhang mit Mandaten als FI-Prüfstelle für die der SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediäre zu übernehmen:

Firma:
(FI-Prüfstelle)

2. Persönliche Angaben

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse privat: Adresse

PLZ Ort

Adresse Geschäft: Adresse

PLZ Ort

Heimatort:
(wenn Ausländer/in nur Staatsangehörigkeit angeben)

Tel. Geschäft:

E-Mail:

3. Beschäftigungsgrad und Funktion bei der FI-Prüfstelle

Bei der oben aufgeführten FI-Prüfstelle bin ich seit dem [und bis zum (nur wenn befristet)] angestellt und bekleide die Funktion als

Mein Beschäftigungsgrad beträgt derzeit %.

4. Akkreditierung als leitender Prüfer für GwG-Aufsichtsprüfungen

Ich bin bereits von der **Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)** gemäss Art. 11a Abs. 1 Bst. a–c RAV (Revisionsaufsichtsverordnung, SR 221.302.3) oder gemäss Art. 62 FINIG (Finanzinstitutsgesetz, SR 954.1) für die Prüfung zugelassen worden, weshalb ich bei der SRO/SLV eine *Akkreditierung im erleichterten Verfahren* beantrage.

⇒ Im Falle der Akkreditierung im erleichterten Verfahren sind diesem Antrag folgende Bestätigungen beizulegen:

- Schriftlicher Nachweis über die Zulassung durch die RAB gemäss Art. 11a Abs. 1 Bst. a–c RAV (*Bestätigung RAB über die Zulassung oder Auszug aus dem RAB-Register in Kopie*) oder gemäss Art. 62 FINIG (*Nachweis der Zulassung durch die Aufsichtsorganisation für GwG-Aufsichtsprüfungen*);
- Erklärung, dass kein Aufsichts-, Straf- oder Verwaltungsverfahren oder ein Berufshaftpflichtfall im Zusammenhang mit ihrer prüferischen Tätigkeit bzw. ihrer Tätigkeit im Bereich des GwG gegen den leitenden Prüfer eröffnet, hängig oder abgeschlossen worden ist, bzw. dass kein Entzug der Zulassung als Revisor oder als Revisionsexperte bzw. der Zulassung zur Prüfung gemäss Art. 11a Abs. 1 Bst. a-c der RAV oder der Zulassung zur Prüfung gemäss Art. 62 FINIG durch die RAB erfolgt oder angedroht worden ist (*sog. Erklärung „Gewähr für einwandfreie Aufgabenerfüllung“ durch den leitenden Prüfer*).

⇒ Für die Beibehaltung der Akkreditierung muss der leitende Prüfer jährlich der SRO/SLV folgende Dokumente einreichen:

- Erklärungen "Gewähr für einwandfreie Aufgabenerfüllung", inkl. Bestätigung, dass die Voraussetzungen gemäss Rz. 27 Bst. a und b des Reglements Kontrollverfahren weiterhin erfüllt werden.
- Nachweis bzgl. 4 Stunden Weiterbildung pro Jahr im Bereich des GwG.
- Nachweis bzgl. mind. 100 geleisteten Prüfstunden im Bereich des GwG in den jeweils letzten vier Jahren.

Diese Nachweise sind der SRO/SLV bis am 31. Oktober jedes Kalenderjahres einzureichen, damit die SRO/SLV bis Ende Dezember des jeweiligen Kalenderjahres die Beibehaltung der Akkreditierung bestätigen kann.

Ich bin von der **Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)** gemäss Art. 11a Abs. 1 Bst. a–c RAV oder gemäss Art. 62 FINIG für die Prüfung **nicht zugelassen**. *Ich beantrage deshalb eine Akkreditierung im ordentlichen Verfahren:*

5. Voraussetzung für eine Akkreditierung als leitender Prüfer gemäss 24a Abs. 3 GwG und Art. 22b GwV und Rz. 21 ff. des Reglements Kontrollverfahren

- Ich verfüge über eine Zulassung als Revisionsexperte gemäss Art. 4 RAG oder als Revisor gemäss Art. 5 RAG (*Bestätigung der RAB oder Auszug aus dem Zulassungsregister in Kopie*).
 - Ich verfüge über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung gemäss Art. 22b Abs. 1 und 2 GwV für die GwG-Aufsichtsprüfung der Finanzintermediäre, in dem ich
 - eine Berufserfahrung von fünf Jahren in der Erbringung von Prüfdienstleistungen im Bereich des GwG aufweise, welche ich in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben habe (*Einreichung des schriftlichen Nachweises über die Berufserfahrung*)
 - 200 Prüfstunden im Bereich des GwG geleistet habe (*Einreichung des schriftlichen Nachweises über die 200 Prüfstunden*), und
 - eine Weiterbildung von mindestens vier Stunden im Bereich des GwG innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Akkreditierungsgesuchs absolviert habe, welche den Anforderungen von Rz. 25 des Reglements Kontrollverfahren genügt (*Einreichung des schriftlichen Nachweises über die Weiterbildung*).
 - Ich erkläre, dass kein Aufsichts-, Straf- oder Verwaltungsverfahren oder ein Berufshaftpflichtfall im Zusammenhang mit der prüferischen Tätigkeit bzw. der Tätigkeit im Bereich des GwG gegen mich eröffnet, hängig oder abgeschlossen worden ist, bzw. dass kein Entzug meiner Zulassung als Revisor oder als Revisionsexperte durch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) erfolgt oder angedroht worden ist (*sog. Erklärung „Gewähr für einwandfreie Aufgabenerfüllung“ durch den leitenden Prüfer*).
- ⇒ Zur Berechnung der Prüfstunden werden die folgenden vom leitenden Prüfer erbrachten Prüfstunden berücksichtigt:
- Prüfstunden, welche im Rahmen der GwG-Aufsichtsprüfung bei Finanzintermediären, die der SRO/SLV angeschlossen sind, erbracht wurden;
 - Prüfstunden, welche im Rahmen der GwG-Aufsichtsprüfung bei Finanzintermediären erbracht worden sind, welche einer anderen Selbstregulierungsorganisation oder einer Aufsichtsorganisation, die als Selbstregulierungsorganisation gemäss Art. 24 GwG anerkannt ist, angeschlossen sind, und
 - Prüfstunden, welche im Rahmen der GwG-Aufsichtsprüfung bei Finanzintermediären nach Art. 11a Abs. 1 Bst. a–c RAV sowie Art. 62 FINIG erbracht wurden.
- Als Prüfstunden werden sämtliche Prüfarbeiten, von der Planung der Prüfung bis hin zur Übergabe des Prüfungsberichtes (inkl. allfälligen Nachbearbeitungen bzw. die Abklärung von Ergänzungsfragen), angerechnet. Zudem werden auch die Prüfstunden berücksichtigt, welche als Mitglied eines Prüfungsteams geleistet worden sind.*
- Ich nehme zur Kenntnis und verpflichte mich, zwecks Beibehaltung der Akkreditierung als leitenden Prüfer jedes Kalenderjahr bis zum 31. Oktober folgende schriftlichen Nachweise zu erbringen:
 - Erklärung "Gewähr für einwandfreie Aufgabenerfüllung", inkl. Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Rz. 21 Bst. a-c des Reglements Kontrollverfahren
 - Nachweis bzgl. 4 Stunden Weiterbildung pro Jahr im Bereich des GwG
 - Nachweis bzgl. mind. 100 geleisteten Prüfstunden im Bereich des GwG in den jeweils letzten vier Jahren

⇒ Die Weiterbildung, welche unter Nutzung neuer Informationstechnologien und Fernkursen erfolgen kann, muss mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- die Weiterbildung umfasst die Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschereigesetz und den entsprechenden Ausführungserlassen,
- die externen und internen Weiterbildungsveranstaltungen dauern mindestens eine Stunde, und
- an internen Weiterbildungsveranstaltungen nehmen mindestens drei Personen teil.

Es wird die effektive Dauer der Weiterbildungsveranstaltung angerechnet. Aktive Fachreferate und Fachunterricht werden mit der doppelten Referats- und Unterrichtsdauer angerechnet. Selbststudium gilt nicht als Weiterbildung.

6. Mandate bei den der SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediären

Es ist vorgesehen, dass ich als leitender Prüfer bei folgenden der SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediären tätig sein werde:

Firma:
(Name/Firma, Vorname)

Firma:
(Name/Firma, Vorname)

Firma:
(Name/Firma, Vorname)

Firma:
(Name/Firma, Vorname)

Firma:
(Name/Firma, Vorname)

7. Bestätigungen

Ich bestätige im Weiteren:

1. dass ich über eine aktuell gültige RAB-Zulassung als Revisionsexperte oder als Revisor verfüge;
2. dass ich über 5 Jahre Berufserfahrung in der Erbringung von gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen verfüge;
3. dass ich 200 Prüfstunden im Bereich der GwG-Aufsichtsprüfung aufweise und dies belegen kann;
4. dass ich im Verlaufe der letzten 12 Monate vier Stunden Weiterbildung im Bereich der GwG-Aufsichtsprüfung absolviert habe und dies belegen kann;
5. dass ich mir bewusst bin, dass ich weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung aufweisen muss, damit ich die Akkreditierung als leitenden Prüfer behalten kann und somit jeweils 100 Prüfstunden im Rahmen der GwG-Aufsichtsprüfung von Finanzintermediären in den letzten vier Jahren geleistet haben sowie im vorangegangenen Kalenderjahr vier Stunden Weiterbildung im Bereich der GwG-Aufsichtsprüfung von Finanzintermediären absolviert haben muss;

6. dass ich weder in ein laufendes Aufsichts-, Straf- noch in ein Verwaltungsverfahren verwickelt bin oder ein Berufshaftpflichtfall im Zusammenhang mit der prüferischen Tätigkeit bzw. meiner Tätigkeit im Bereich des GwG gegen mich eröffnet, hängig oder abgeschlossen worden ist;
7. dass ich mich verpflichte, jedes Kalenderjahr den schriftlichen Nachweis über die Anforderungen gemäss Ziff. 5 und Ziff. 6 bis zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres zu erbringen.
8. das Selbstregulierungsreglement der SRO/SLV (SRR) sowie die weiteren Reglemente, insbesondere das Reglement Kontrollverfahren, zu kennen und von den Aufgaben und Verantwortungen der FI-Prüfstelle Kenntnis genommen zu haben;
9. sowohl in persönlicher als auch in fachlicher Hinsicht die Anforderungen an den leitenden Prüfer der FI-Prüfstelle bei den der SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediären erfülle und Gewähr biete, diese Aufgaben pflichtgemäss wahrzunehmen;
10. dass ich festgestellte schwere Verletzungen des Geldwäschereigesetzes oder der Reglemente und Anweisungen der SRO/SLV unverzüglich der Fachstelle der SRO/SLV melde;
11. dass ich mich verpflichte, bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem oben aufgeführten Unternehmen (FI-Prüfstelle) die SRO/SLV davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen;
12. dass die Angaben im Antrag auf Akkreditierung als leitenden Prüfer, den Beiblättern und Beilagen, vollständig und wahrheitsgemäss sind und dass allfällige Änderungen in den unterbreiteten Angaben ohne Verzug der SRO/SLV schriftlich bekanntgegeben werden;
13. den Organen der SRO/SLV, namentlich der SRO-Prüfstelle und den Untersuchungsbeauftragten, sowie den Organen des Bundes, namentlich der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, jederzeit vollumfängliche Einsicht in die Prüfungsunterlagen (Prüfungsnotizen, Berichte usw.) zu gewähren und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben;
14. dass die FI-Prüfstelle die mir bzw. uns in Rechnung gestellten Akkreditierungsgebühren gemäss Ziff. 17a oder Ziff. 17b des Gebührenreglements der SRO/SLV sowie die sonstigen Gebühren, welche im Zusammenhang mit der Überprüfung der Akkreditierung anfallen werden (vgl. Ziff. 17c und 17d des Gebührenreglements) bezahlen wird.

Ich verpflichte mich, Änderungen der oben aufgeführten Verhältnisse unverzüglich der SRO/SLV zu melden.

Ich habe zur Kenntnis genommen und stimme zu, dass die SRO/SLV Angaben zu meiner Person soweit erforderlich Dritten, namentlich der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, der Revisionsaufsichtsbehörde RAB und der SRO-Prüfstelle, zugänglich machen kann. Ich nehme insbesondere zur Kenntnis, dass die zuständigen Organe der SRO/SLV gestützt auf Art. 25a RAG berechtigt sind, der RAB alle Vorkommnisse im Zusammenhang mit einer FI-Prüfstelle oder einem leitenden Prüfer zu melden und der RAB alle Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Ort: _____

Datum: _____

Für den leitenden Prüfer (rechtsgültige Unterschrift)

Diesem Antrag sind beizulegen:

Für die Akkreditierung im **ordentlichen Verfahren**:

- Bestätigung über die Zulassung durch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als Revisionsexperte nach Art. 4 RAG oder als Revisor nach Art. 5 RAG (*in Kopie*)
- Kopie Pass oder Identitätskarte (*vom Inhaber unterzeichnete und datierte Kopie*)
- die aktuellsten und für die Berufsausübung wichtigsten Diplome und beruflichen Fähigkeitszeugnisse (*einfache Kopie*)
- Auszug aus dem Zentralstrafregister (*im Original, nicht älter als 6 Monate*)
- Bestätigung über die Berufserfahrung von fünf Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen mittels Lebenslauf, der über die Ausbildung und den beruflichen Werdegang ausführlich Auskunft gibt, sowie Bestätigung der FI-Prüfstelle, dass die Berufserfahrung von fünf Jahren erfüllt wird. (*Lebenslauf ist zu datieren und handschriftlich zu unterzeichnen sowie im Original einzureichen. Bestätigung der FI-Prüfstelle ist im Original einzureichen.*)
- Bestätigung über die Leistung von 200 Prüfstunden (*im Original*)
- Bestätigung über den Besuch von vier Stunden Weiterbildung (*im Original*)
- Erklärung „Gewähr für eine einwandfreie Aufgabenerfüllung“ durch den leitenden Prüfer (*im Original*)

Für Akkreditierung im **erleichterten Verfahren**:

- Schriftlicher Nachweis über die Zulassung durch die RAB gemäss Art. 11a Abs. 1 Bst. a–c RAV (*Bestätigung RAB über die Zulassung oder Auszug aus dem RAB-Register in Kopie*) oder gemäss Art. 62 FINIG (*Nachweis der Zulassung durch die Aufsichtsorganisation für GwG-Aufsichtsprüfungen*)
- Erklärung „Gewähr für eine einwandfreie Aufgabenerfüllung“ durch den leitenden Prüfer (*im Original*)

Dieser Antrag ist an folgende Adresse zu senden:

Schweizerischer Leasingverband
Anlaufstelle SRO/SLV
Rämistrasse 5
Postfach
8024 Zürich

Die Dokumente, welche im Original verlangt werden, können auch elektronisch eingereicht werden, sofern sie mit einer zertifizierten elektronischen Signatur versehen sind.